

Paritätische Kommission zwischen *syndicom* und SBVV

Oktober 2012

Gehälter 2013 (gültig ab 1. Januar 2013)

Anhang 4 zum Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Januar 2011 ("Lohnbeiblätter")

Die paritätische Kommission *syndicom*/SBVV hat gemäss Gesamtarbeitsvertrag die Gehälter für 2013 ausgehandelt. Per 30. September 2012 betrug die Teuerung zum Vorjahr gemäss Landesindex der Konsumentenpreise **minus 0.4 Prozent**. Gemäss GAV (Artikel 25, Absatz 6) erfolgt die Anpassung der Mindestjahresgehälter automatisch bis zu einer indexausgewiesenen Teuerung von 2 Prozent. Auf eine Negativanpassung wird verzichtet.

Es werden aber auch keine andern Lohnanpassungen vorgenommen. Es gelten demzufolge ab Januar 2013 folgende (gerundete) Mindestlöhne:

1. Mindestgehälter

- a) Mindestgehalt für **buchhändlerisch ausgebildete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **im 1. Jahr nach der Berufslehre:**

Fr. 3'920.– im Monat oder Fr. 50'960.– im Jahr

im 4. Jahr nach der Berufslehre:

Fr. 4'170.– im Monat oder Fr. 54'210.– im Jahr

- b) Mindestgehalt für **nicht buchhändlerisch ausgebildete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Vom 1.-3. Praxisjahr:

Fr. 3'670.– im Monat oder Fr. 47'710.– im Jahr

Ab dem 4. Anstellungsjahr haben nicht buchhändlerisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf das Mindestgehalt für buchhändlerisch ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (1. Jahr der Berufstätigkeit nach der Lehre).

2. Haushaltvorstände

Weibliche und männliche Haushaltvorstände, die für den Ehepartner, für eigene Kinder und/oder zu unterstützende Personen unter 20 Jahren zu sorgen haben, erhalten auf das Mindestgehalt einen monatlichen Zuschlag von **Fr. 200.–**. Dieser Zuschlag ist nicht indexgebunden.

3. Gültigkeit

Die oben aufgeführten Löhne gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013.

Für den SBVV



Barbara Valenta



Dani Landolf

Für syndicom



Eva Bachofner



Danièle Lenzin